

Staatsanalyse

Einleitung

Für diese Beurteilung existieren mit der Drei-Elemente-Lehre verbindliche Kriterien, die durch die **Konvention von Montevideo vom 26.12.1933** zum elementaren Bestandteil des Völkerrechts erklärt worden.

Nach dieser **Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek** ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierende Merkmale gekennzeichnet werden durch

- ein von Grenzen umgebenes Territorium (**Staatsgebiet**),
- eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Menschen (**Staatsvolk**) sowie
- eine auf diesem Gebiet herrschende **Staatsgewalt**.

Hieraus ergibt sich, daß alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen, um von einem Staat im völkerrechtlichen Sinne sprechen zu können.

Zu diesem Zweck werden diese Kriterien hinsichtlich der "BRD" in den Folgekapiteln genauer untersucht. Es wird gezeigt werden, daß die "BRD" seit ihrer Gründung bis zur Wiedervereinigung im Jahr 1990 nur eines der drei, seit der "Deutschen Einheit" jedoch keines der erforderlichen Kriterien mehr erfüllt.

Der Staatsrechtler **Walter Maier** erweiterte die Drei-Elemente-Lehre um ein weiteres, viertes Element: das **Erfordernis einer Staatsverfassung**.

Obwohl dieses Kriterium nicht zum offiziellen Standard des Völkerrechts erklärt wurde, soll es im letzten Unterkapitel der Vollständigkeit wegen dennoch diskutiert werden. Im Ergebnis wird sich herausstellen, daß die "BRD" noch niemals eine verfassungsrechtliche Legitimation hatte.

Das Staatsgebiet der BRD

Nach juristischer Definition handelt es sich beim Staatsgebiet um einen räumlichen, geographisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche, über den ein Souverän die Gebietshoheit besitzt und die rechtmäßige Hoheitsgewalt ausübt.

Dieses Hoheitsgebiet der "BRD" fand im Artikel 23 des Grundgesetzes seine explizite Definition.

(1) Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

(2) In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

(VGL. ARTIKEL 23 GRUNDGESETZ ALTE FASSUNG)

Demnach besteht das Hoheitsgebiet der "BRD" aus dem Gebiet der Länder der drei westlichen Besatzungszonen.

FAZIT:

Die "BRD" existierte somit in Form einer Gebietskörperschaft.

Die "BRD" erfüllte damit das völkerrechtlich notwendige Merkmal eines Staatsgebietes nach Jellinek!

Das Staatsvolk der BRD

Die juristische Definition des Staatsvolkes ist die Gesamtheit aller Staatsangehörigen eines Staates, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Staat eine politische Gemeinschaft bilden.

EINSCHUB:

In den Regeln des "BRD"-Systems sollten also Formulierungen zu erwarten sein, in denen die Bedingungen für eine Zugehörigkeit zur "BRD" definiert werden, und beispielsweise wie folgt lauten könnten.

"Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland ist, wer ... (diese oder jene Voraussetzungen erfüllt) ... "

Die Zugehörigkeit zur "BRD" wird im **Artikel 116 des "Grundgesetzes"** sowie im sogenannten "Staatsangehörigkeitsgesetz" mit dem folgenden Wortlaut beschrieben.

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist ... wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ...

(VGL. ART 116 GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

Wie im Art. 116 "Grundgesetz", so wird auch im sogenannten "Staatsangehörigkeitsgesetz" nicht etwa eine Staatsangehörigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" definiert, sondern lediglich eine "deutsche Staatsangehörigkeit" beschrieben.

Demnach gibt es auf der ganzen Welt keinen einzigen "Bundesbürger"!

Zudem ist die sogenannte "**deutsche Staatsangehörigkeit**" dabei **identisch** mit der **unmittelbaren Reichsangehörigkeit**, wie sie am 05. Februar 1934 von Adolf Hitler definiert wurde.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 01.1934 (RGBl. I. Seite 75) wird folgendes verordnet:

§ 1 (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

(VGL. RGBL. TEIL I, SEITE 85, VERKÜNDET AM 6.2.1934)

Die "BRD" übernimmt damit die illegale Staatsangehörigkeitsdefinition vom "Dritten Reich" und wendet somit nationalsozialistisches Unrecht von Adolf Hitler an, um alle Deutschen als Angehörige des sogenannten "Dritten Reiches" zu verwalten.

FAZIT:

Die "BRD" definiert keine eigene Staatsangehörigkeit.

Die "BRD" erfüllt somit NICHT das völkerrechtlich notwendige Merkmal eines Staatsvolkes!

EINSCHUB:

Der erste Kanzleramtschef hinter Konrad Adenauer, dem ersten Kanzler der "BRD", war kein Geringerer als **Hans-Maria Globke**. In der Zeit 1933 bis '45 war Globke **Ministerialrat und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen des Reichsinnenministeriums** von Adolf Hitler. In dieser Position war Globke u.a. auch maßgeblich an der Ausarbeitung der Nürnberger Rassengesetze beteiligt.

Die **kürzliche Beseitigung des Bezuges** zwischen "deutscher Staatsangehörigkeit" und dem NS-Regime legt meines Erachtens offen, wie weit diese ideologischen Einflüsse noch in unsere heutige Zeit reichen.

Anlage: Negativbescheinigung Rechtsbehelfsbelehrung



Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Bücher-
des Landesarchivs Köln
15. SEP. 1959

Teil III

Postverlagsort Berlin 1. August 1959 Folge 6

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht
Stand 1. August 1959

102-2 |
außen:
99 1623
A 4 Z 1

Verordnung

über die deutsche Staatsangehörigkeit

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

§ 2

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

102-2

67

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999 **1623**

§ 10

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 3 hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 3 § 9.

(2) Am 1. August 1999 treten in Kraft:

- Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 4, Artikel 3 § 1 Nr. 1 und
- Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich § 40a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Juli 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

Die Staatsgewalt der BRD

Die Staatsgewalt bezeichnet die Befugnis, die Gebietshoheit innerhalb eines Staates auszuüben und Hoheitsrecht durchzusetzen.

Aus der **"Berliner Erklärung vom 05.06.1945"** ergibt sich, daß nach der Kapitulation der Wehrmacht im Jahr 1945 die Besatzungsmächte die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernommen haben.

Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 05. 06. 1945.

(VGL. AMTSBLATT DES KONTROLLRATS IN DEUTSCHLAND, ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1, SEITE 7-9)

Anschließend wurden die Gebiete östlich von Oder und Neiße unter die Zivilverwaltung von Polen und der UdSSR gestellt. Im übrigen Territorium wurden "Besatzungszonen" - sowie in Berlin "Besatzungssektoren" - eingerichtet. In diesen Zonen und Sektoren galt das Besatzungsrecht der Alliierten.

Farbige Besatzungszonen in Mittel- und Westdeutschland, sowie polnische und sowjetische Zivilverwaltungszone in Ostdeutschland schraffiert dargestellt.



Bereits von 1945 bis 1947 wurde von den Besatzungsmächten die Einrichtung sogenannter "Länder" als Verwaltungsgebiete verfügt, woraus folgende Worte hervorgehen.

Artikel 1

Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone werden Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden: jeder Staat wird eine Staatsregierung haben.

(VGL. PROKLAMATION NR. 2 DER MILITÄRREGIERUNG DER AMERIKANISCHEN ZONE VOM 19.09.1945)

Auch ein Beispiel dafür, wie sich die Amerikaner immer wieder über das Völkerrecht hinwegsetzen und entgegen der Konvention von Montevideo hier den Begriff "Staat" nach ihrem Belieben einfach umdefinieren.

Im Folgenden noch weitere Verfügungen der "Länder":

- "Land Niedersachsen"

VGL. VERORDNUNG NR. 55 DER BRITISCHEN MILITÄRREGIERUNG VOM 01.11.1946

- "Land Schleswig-Holstein"

VGL. VERORDNUNG NR.46 DER BRITISCHEN MILITÄRREGIERUNG VOM 23.08.1946

- "Land Rheinland-Pfalz"

VGL. VERORDNUNG NR. 57 DER FRANZÖSISCHEN MILITÄRREGIERUNG VOM 30.08.1946

- "Land Großhessen"

VGL. PROKLAMATION NR. 2 DER MILITÄRREGIERUNG DER US-AMERIKANISCHEN ZONE VOM 19.09.1945



- "Land Thüringen"

VGL. BEFEHL DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND (SMAD) VOM 09.07.1945

- "Land Württemberg-Baden"

VGL. PROKLAMATION NR. 2 DER MILITÄRREGIERUNG DER US-AMERIKANISCHEN ZONE VOM 19.09.1945

- "Land Bayern"

VGL. PROKLAMATION NR. 2 DER MILITÄRREGIERUNG DER US-AMERIKANISCHEN ZONE VOM 19.09.1945

- "Land Bremen"

VGL. PROKLAMATION NR. 3 DER MILITÄRREGIERUNG DER US-AMERIKANISCHEN ZONE VOM 22.01.1947

- "Land Sachsen"

VGL. BEFEHL DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND (SMAD) VOM 09.07.1945

- "Land Sachsen-Anhalt"

VGL. BEFEHL DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND (SMAD) VOM 09.07.1945

etc.

FAZIT:

Bei den sogenannten "Ländern" bzw. späteren "Bundesländern" handelt es sich nachweislich um künstlich geschaffene Konstrukte der Besatzungsmächte. Sie entspricht nicht der rechtmäßigen Gebietsgliederung des Deutschen Reiches.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die weitere Verwaltung Deutschlands zwischen den drei westlichen Besatzungsmächten (U.S.A., Großbritannien und Frankreich) einerseits, und der Besatzungsmacht Sowjetunion andererseits, entstanden folglich zwei getrennte Konstrukte zur Verwaltung. Dies sollte für die Besatzer den Vorteil haben, daß sie sich nicht mehr selbst um notwendige Verwaltungsangelegenheiten sorgen mussten, aber dennoch weiterhin die oberste Regierungsgewalt ausüben konnten.

Für die drei westlichen Besatzungszonen wurde hierzu eine Verwaltung namens "BRD" ins Leben gerufen. Als Grundlage für diese Verwaltung wurde das "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" von den Besatzungsmächten per Militärbefehl verfügt.

Der Chefkomentator des DDR-Fernsehens, Karl-Eduard von Schnitzler, kommentierte dies wie folgt.

„In Bonn ernannten 1948 ausländische Besatzungsmächte willkürlich ausgewählte Politiker zu Parlamentarischen Räten. Diese bastelten am Entwurf eines Grundgesetzes und mit diesem Verfassungsentwurf wurden sie 36 mal auf den Petersberg zitiert, wo die Vertreter der 3 Westalliierten residierten, dort haben dann diese Ausländer jedes Mal im Entwurf der nicht gewählten Parlamentarischen Räte herumdirigiert, dann konstituierte sich der nicht gewählte, sondern von Ausländern ernannte parlamentarische Rat im Bonner Museum König als provisorischer Bundestag und setzte die von Ausländern redigierte Verfassung in Kraft. So entstand die BRD!“

(VGL. SENDUNG DER TAGESSCHAU AUS DEM JAHR 1987)

In diesem Zusammenhang sei noch auf ein Zitat von Willy Brandt hingewiesen.

"Dieses Grundgesetz haben uns die US-Amerikaner ... auferlegt."

(VGL. BUNTE VOM 14.02.1991 AUF SEITE 94)

Als das "Grundgesetz" im Sinne der westlichen Besatzungsmächte ausformuliert war, wurde es von diesen in Kraft gesetzt. Hierzu verfassten die Besatzungsmächte ein sogenanntes **"Genehmigungsschreiben"**, worin die Besatzungsmächte von ihren Vorbehaltsrechten umfassend Gebrauch machten, und **umfangreiche Auflagen und Einschränkungen** verfügten, wie zum Beispiel die Folgenden.

"daß die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungskörper ausgeübten Vollmachten den Bestimmungen des Besatzungsstatuts unterworfen sind,"

"daß die ... Polizeigewalt nicht ausgeübt werden kann, bis dies durch die Besatzungsbehörden ausdrücklich genehmigt ist, und daß in gleicher Weise die sonstigen Polizeifunktionen des Bundes sich nach dem Schreiben der westlichen Besatzungsmächte vom 14.04.1949 zu richten haben,"

"daß Berlin ... nicht Stimmberechtigung im Bundestag oder Bundesrat eingeräumt wird, und auch nicht von der Bundesregierung regiert werden kann,"

"daß die Grenzen aller Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern so "wie sie jetzt festgelegt sind", bis zu einem Friedensschluß bleiben,"

"daß nichts in den Verfassungen der Länder als eine Einschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden dürfte; daß Konflikte zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung deshalb zugunsten der letzteren entschieden werden müssen,"

"daß nach der Einberufung der in dem Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften ... das Besatzungsstatut in Kraft treten wird."

(VGL. GENEHMIGUNGSSCHREIBEN DER MILITÄRGOUVERNEURE ZUM GRUNDGESETZ IN DER ÜBERSETZUNG DES PARLAMENTARISCHEN RATES, VOBIZ SEITE 416, FRANKFURT AM MAIN, DEN 12.05.1949)

Der bekannte Staatsrechtler und stellvertretende Vorsitzende des sogenannten "Parlamentarischen Rates", **Professor Dr. Carlo Schmid**, äußerte sich diesbezüglich in seiner **Grundsatzrede** wie folgt.

"Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär [...]. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als [...], daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine „Verfassung“ gilt."

(VGL. GRUNDSATZREDE IM PARLAMENTARISCHEN RAT, 08.09.1948 [STENBER. SEITE 70FF.])

Zur **Gewährleistung, daß Bestandteile des Besatzungsrechts höherrangiges Recht darstellen** und nicht durch die Repräsentanten der "BRD" oder deren Mittelbau umgangen oder verändert werden können, wurde im "Grundgesetz" das Folgende verankert.

- daß keine Vorschriften des übrigen Besatzungsrechts durch die Funktionäre der "Bundesrepublik Deutschland" eingeschränkt werden können,
(VGL. ARTIKEL 139 "GRUNDGESETZ")
- daß die Kosten der Besatzung von der "Bundesrepublik Deutschland" ohne Wenn und Aber an die drei westlichen Besatzungsmächte gezahlt werden,
(VGL. ARTIKEL 120 "GRUNDGESETZ")

- daß die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungskörper ausgeübten Vollmachten den Bestimmungen des Besatzungsstatuts unterworfen sind.

(VGL. GENEHMIGUNGSSCHREIBEN DER MILITÄRGOUVERNEURE ZUM GRUNDGESETZ IN DER ÜBERSETZUNG DES PARLAMENTARISCHEN RATES, VOBIZ SCHOLZ-WIEGAND 416, FRANKFURT AM MAIN, DEN 12.05.1949)

Ab dem Inkrafttreten des "Grundgesetzes" galt somit gleichzeitig das "Besatzungsstatut"!

Dieses "Besatzungsstatut" beinhaltete, daß es für jedes "Bundesland" einen alliierten Landeskommissar gab, der die oberste Regierungsgewalt in dem jeweiligen "Bundesland" ausübte.

Für die Ausübung der obersten Regierungsgewalt über die Bundesebene war die "Alliierte Hohe Kommission" ("AHK") zuständig. Jede Verordnung und jedes Gesetz auf "Bundesebene" musste der Alliierten Hohen Kommission vorgelegt werden. Für die Entscheidung, ob sie ein Gesetz oder eine Verordnung genehmigten, ließen sich die drei westlichen Besatzungsmächte die international übliche Frist von 21 Tagen Zeit. Erst nach Ablauf dieser Frist durfte der "Bundespräsident" die jeweilige Gesetzes- oder Verordnungsvorlage unterzeichnen, was dann zur Folge hatte, daß sie im "Bundesgesetzblatt" veröffentlicht werden durfte.

FAZIT:

Mit Gründung der "BRD" wurde das Besatzungsrecht nicht aufgehoben, sondern lediglich eine fremdbestimmte Verwaltung in den drei westlichen Besatzungszonen installiert.

Die "BRD" und das Grundgesetz wurde per Militärbefehl verfügt und ist somit unmittelbares Besatzungsrecht.

Die "BRD" erfüllt damit NICHT das völkerrechtlich notwendige Merkmal einer Staatsgewalt!

Die Staatsverfassung der BRD

Eine Erweiterung der Drei-Elemente-Lehre von Jellinek wurde von Meier mit dem Erfordernis einer Staatsverfassung vorgenommen.

Ausgangsgrundlage für die Schaffung des "Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" ist der **Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung**.

"Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze."

(VGL. HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG, ART. 43 VOM 18.10.2007; RGBL. 1910, SEITE 107 FF.)

EINSCHUB:

Interessante Anmerkung hierzu ist, daß die Besatzungsmächte mit der Einführung vom "Grundgesetz" auf das Kolonialgebietsrecht und damit auf Rechtsbestandteile des Deutschen Reiches zurückgegriffen haben. Darin waren "Grundgesetze" als provisorische Verfassung für Kolonialgebiete vorgesehen.

Im Hinblick auf das "Grundgesetz" haben sich die Besatzungsmächte also perfekt an den Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung gehalten.

Die wesentlichen **Unterschiede zwischen einem Grundgesetz und einer Verfassung** lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Ein Grundgesetz ...

- wird von einer Besatzungsmacht (oder einer Kolonialmacht) verfügt.
- dient der Organisation eines Besatzungsgebietes (oder eines Kolonialgebietes).
- ist niederrangiges Besatzungsrecht (oder Kolonialrecht), so daß sich die Besatzungsmacht (oder die Kolonialmacht) jederzeit darüber hinwegsetzen kann.

Eine Verfassung ...

- gibt sich ein Staatsvolk in freier Selbstbestimmung.
- konstituiert einen Staat.
- ist die oberste Rechtsnorm eines Staates.

Der Unterschied zwischen einer Verfassung und einem Grundgesetz wird unter anderem auch an der Anzahl an Änderungen seit Einführung deutlich (Stand 08/13):

"Grundgesetz" der "BRD"

156 Änderungen

Die Verfassung der U.S.A.

4 Änderungen

(In Form von "Verfassungszusätzen")

Für ein besseres Verständnis kann es hilfreich sein, sich die Rede des Stellvertreters des "Parlamentarischen Rates", Herrn **Professor Carlo Schmid, vom 08.09.1948** näher anzuschauen.

Meine Damen und Herren!

Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? ... Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar ... Sie hat eine Verfassung zu schaffen. Was heißt aber "Verfassung"? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz. Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates, sie bestimmt in letzter Instanz ... die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren ... Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes

Und weiter führt er aus:

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

(VGL. GRUNDSATZREDE IM PARLAMENTARISCHEN RAT, 08.09.1948 [STENBER. SEITE 70FF.])

Der Nobelpreisträger Günter Grass schrieb dazu in seinem Buch:

"Nach wie vor ist einzuklagen, daß der Schlußartikel des alten Grundgesetzes, Artikel 146, der zwingend vorgeschrieben hat, im Fall der deutschen Einheit dem deutschen Volk eine neue Verfassung vorzulegen, nicht eingehalten worden ist! Ich bin sicher, daß wir alle einen ungeheuren und kaum auszugleichenden Schaden erleiden, wenn wir weiterhin mit diesem Verfassungsbruch leben!"

(VGL. GÜNTER GRASS IN SEINEM BUCH "FRAGEN ZUR DEUTSCHEN EINHEIT")

FAZIT:

Die Idee vom Grundgesetz hat seinen Ursprung im Kolonialgebietsrecht, ein Bestandteil aus dem Rechtssystem vom Deutschen Reich.

Die "BRD" hatte somit seit Gründung noch NIE eine verfassungsrechtliche, sondern immer nur eine besatzungsrechtliche Legitimation!